

TTIP und die Chemikalien- politik in der EU

**Mögliche Auswirkungen auf bestehende
und künftige Regulierungen**

Inhalt

Einführung	3
Was auf dem Spiel steht	4
Was sich die Chemieindustrie wünscht	5
Das EU-Vorsorgeprinzip: Unter Druck durch TTIP	8
Der lange Schatten von TTIP: Die Verhandlungen blockieren bereits jetzt Regulierungen für hormonell wirksame Stoffe und für Nanomaterialien	11
Der Einfluss von TTIP auf das EU-Chemikaliengesetz REACH und der Fall „Asbest“	14
TTIP kann die Sicherheit von Kosmetika in der EU schwächen	18
TTIP: Auswirkungen auf die EU-Regulierung von Pestiziden	20
BUND-Forderungen	22
Literaturverzeichnis	23
Glossar	28
Abkürzungsverzeichnis	31

Einführung

Seit Juli 2013 verhandeln die EU und die USA das Freihandelsabkommen TTIP (Transatlantic Trade and Investment Partnership). Damit soll der größte Wirtschaftsraum der Welt mit mehr als 800 Millionen Verbraucherinnen und Verbrauchern geschaffen werden (IHK 2014). Die Verhandlungsführer von EU und USA beteuern immer wieder: „Ein mögliches Abkommen wird unter keinen Umständen zu einer Verringerung bestehender EU-Umwelt- und Verbraucherschutzstandards im Bereich Chemikalien führen“, so etwa der damalige EU-Handelskommissar Karel de Gucht im Oktober 2014 gegenüber Reuters. Dennoch ist zu befürchten, dass TTIP die Umwelt- und Verbraucherschutzstandards beim Einsatz von Chemikalien massiv schwächen wird.

Dabei steht die EU-Basisgesetzgebung für Chemikalien REACH (EU-Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien) ebenso unter Druck wie Regelungen zu Kosmetika, Pestiziden, Bioziden, hormonell wirksamen Stoffen und Nanomaterialien. Auch das Vorsorgeprinzip, eines der Grundsätze der EU-Umweltpolitik, wird immer wieder infrage gestellt.

Was auf dem Spiel steht

Durch TTIP stehen geltende und künftige Regulierungen von Chemikalien zur Disposition. Dies betrifft:

Das EU-Vorsorgeprinzip

Das Vorsorgeprinzip ist eines der Grundpfeiler der europäischen Umweltpolitik. Es ist in Artikel 191 über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankert. Auf dieser Grundlage können Vorsorgemaßnahmen bereits dann ergriffen werden, wenn der endgültige Beweis für die von einer Chemikalie ausgehenden Gefahren und Risiken noch nicht erbracht ist und zusätzliche, derzeit nicht verfügbare Informationen über Gefährdungen und Belastungen nötig wären. Behörden können unter Berufung auf das Vorsorgeprinzip Verwendungsbeschränkungen und Verbote erlassen.

Das EU-Chemikaliengesetz REACH

Die EU-Basisgesetzgebung für Chemikalien, REACH (EU-Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006), gilt hinsichtlich des Umwelt- und Verbraucherschutzes als eine der fortschrittlichsten der Welt. Ein zentraler Bestandteil von REACH ist die Umkehr der Beweislast: Es sind jetzt Hersteller, Importeure und Anwender, die die sichere Verwendung ihrer Stoffe nachweisen müssen, nicht mehr die Behörden. Stoffe dürfen nur dann hergestellt oder in Verkehr gebracht werden, wenn sie unter REACH registriert sind. Für eine Registrierung müssen erstmals systematisch Daten über die Umwelt- und Gesundheitsrisiken von etwa 30.000 der rund 100.000 Chemikalien vorgelegt werden, die derzeit auf dem Markt sind. Es gilt das Prinzip „Keine Daten, kein Markt“. Für als „besonders besorgniserregend“ eingestufte Stoffe gilt eine Zulassungspflicht. Ihre Verwendung muss im Einzelfall beantragt werden. Die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien ist ein fortlaufender Prozess.

Hormonell wirksame Stoffe

Hunderte hormonell wirksame Chemikalien stecken in Kosmetika, Pestiziden und vielen anderen Produkten, mit gravierenden Auswirkungen für Umwelt und menschliche Gesundheit. Die EU-Kommission arbeitet nach eigenem Bekunden daran, diese Stoffe zu regulieren. Ein Krite-

rienkatalog zur Identifizierung von hormonellen Schadstoffen sollte bereits 2013 vorliegen. Der Bewertungsprozess für rund 700 Chemikalien wurde jedoch immer wieder verschleppt. Konkrete Ergebnisse sind nicht vor 2016 zu erwarten.

Nanomaterialien

Nanomaterialien sind bereits in unzähligen Produkten zu finden, so in Kosmetika und Pestiziden. Die EU hat hinsichtlich dieser neuen Stoffe bereits erste Gesetze angepasst.

Regulierungen zu Kosmetika

Viele Chemikalien dürfen in der EU nicht in Kosmetika eingesetzt werden. An der Regulierung hormonell wirksamer Stoffe wird derzeit gearbeitet. Nanomaterialien in Kosmetika müssen gekennzeichnet werden. Durch TTIP könnten Kosmetika aus den USA mit in der EU verbotenen Chemikalien auf den Markt kommen. Chemieindustrie und US-Vertreter setzen sich vehement gegen eine Regulierung hormoneller Schadstoffe im Rahmen von TTIP ein.

Regulierungen zu Pestiziden und Bioziden

In der EU dürfen in Pestiziden keine hormonell wirksamen Stoffe eingesetzt werden. Für drei bienengefährliche Pestizide gilt bis Ende 2015 ein eingeschränktes Anwendungsverbot. Verhältnismäßig streng geregelt sind Rückstände von Pestiziden in Lebensmitteln. Im Gegensatz zur US-Gesetzgebung untersagen die EU-Pestizid-Richtlinie- und die EU-Biozid-Verordnung die Genehmigung von schwer abbaubaren, bioakkumulierbaren und toxischen sowie von krebserregenden, erbgutverändernden und fortpflanzungsschädigenden Stoffen. Die EU-Gesetze enthalten außerdem Ausschlusskriterien für hormonell wirksame Schadstoffe. Die Pestizidindustrie versucht durch TTIP, das Vorsorgeprinzip in den Zulassungsverfahren auszuhebeln und die Rückstandshöchstmengen in Lebensmitteln anzugleichen. Zwar hatte die EU-Kommission versichert, Sicherheitsstandards für Pestizide in Lebensmitteln nicht anzutasten. In ihrem Verhandlungspapier hat sie jedoch die oftmals deutlich höheren internationalen Rückstandshöchstmengen der Codex-Alimentarius-Kommission der Vereinten Nationen als gemeinsame Grundlage vorgeschlagen.

Was sich die Chemieindustrie wünscht

Auf beiden Seiten des Atlantiks verspricht sich die Chemieindustrie von TTIP, in der EU bestehende Regulierungen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern und der Umwelt vor gefährlichen Chemikalien zu schwächen. So fordern nicht nur etliche US-Wirtschaftsverbände offen eine Schwächung des Vorsorgeprinzips im EU-Chemikalienrecht (NPPC 2013), sondern auch viele Unternehmen in der EU (ERF 2013).

Zudem soll das künftige Risikomanagement von Chemikalien (Maßnahmen zur systematischen Erkennung, Analyse, Bewertung, Überwachung und Kontrolle der Risiken) nach Vorstellungen der Industrie ausschließlich auf Grundlage des in den USA verwendeten Risiko-basierten Ansatzes erfolgen. Unter REACH gilt für die Einstufung der potentiell besonders besorgniserregenden Stoffe (Substance of Very High Concern, SVHC) der Gefahren-basierte Ansatz, bei dem allein die Eigenschaften eines Stoffes entscheidend sind. Dabei wird davon ausgegangen, dass eine Chemikalie selbst bei sehr geringen Belastungen schädlich sein kann. Die Höhe der Belastung wird erst relevant und zur letztendlichen Regulierung des Stoffes herangezogen, wenn bewertet ist, ob die von ihm ausgehenden Gefahren durch Risikomanagement ausreichend kontrolliert werden können. Das gilt nicht für sehr schwer abbaubare und sich sehr stark in Organismen anreichernde Substanzen. Sie gelten unter REACH als nicht kontrollierbar und werden damit nach einem rein Gefahren-bezogenen Ansatz reguliert.

Bei einem Risiko-basierten Ansatz hingegen reichen gefährliche Stoffeigenschaften generell nicht aus, um einen Stoff zu bewerten, zu verbieten oder in seiner Nutzung einzuschränken. Ein gefährlicher Stoff kann bei einem Risiko-basierten Ansatz nur dann reguliert werden, wenn zusätzlich die Belastung von Mensch oder Umwelt als zu hoch bewertet wird. Für einen Risiko-basierten Ansatz sprechen sich etwa der einflussreiche US-Chemieverband SOCMA (Society of Chemical Manufacturers and Associates) (ICIS 2014), der europäische Verband European Crop Protection Association (ECPA) und der US-amerikanische Verband CropLife aus (CropLife America und ECPA 2014). Die Chemieindustrie-Verbände ACC (American Chemistry Council), CEFIC (European Chemical Industrie Council)

und der Verband der Chemischen Industrie (VCI) aus Deutschland plädieren dafür, dass Regulierungen im Chemikalienbereich in Zukunft gegenseitig anerkannt werden (ACC, CEFIC 2012; VCI 2014 (2)). Neue Gesetzgebungen sollen so eng zwischen den USA und den EU abgestimmt werden, dass große Unterschiede vermieden werden und eine gegenseitige Anerkennung möglich ist (VCI 2014 (2)). Eine langfristig angelegte Zusammenarbeit auf regulatorischer Ebene wäre aus Sicht des VCI der entscheidende Vorteil von TTIP und - in den Worten des Verbandes - eine Basis für dauerhafte Impulse für die Chemieindustrie. „Hier könnte TTIP völlig neue Perspektiven schaffen. Wir wünschen uns einen Prozess, um die Möglichkeiten auszuloten, mittel- und langfristig Rechtsvorschriften anzunähern“, so der Präsident des VCI (VCI 2014).

Die Chemieindustrie kämpft zudem für eine möglichst schwache Regulierung hormonell wirksamer Stoffe. Sie fordert deshalb bei der Entwicklung von Kriterien zur Definition dieser Stoffe die Berücksichtigung von Wirkungsschwellen (Dosis, unterhalb der keine negativen Effekte eines Stoffes zu erwarten sind) und der Potenz der Stoffe. „Es müssen Kriterien zur Identifizierung von endokrinen Disruptoren [hormonell schädliche Stoffe, A.d.V.] abgestimmt werden, die die Dosis-Wirkungsbeziehung und den Schweregrad (Potenz) eines möglichen endokrinen Effektes berücksichtigen“, heißt es in einem Positionspapier des VCI (VCI 2013). Dies widerspricht dem EU-Chemikaliengesetz REACH. Darin werden hormonell wirksame Stoffe ausschließlich aufgrund ihrer Eigenschaften als besonders besorgniserregend eingestuft und damit als zulassungspflichtig. Dosis und Potenz spielen keine Rolle. Zu dieser Gruppe gehören u.a. auch krebserregende und fortpflanzungsschädigende Stoffe.

Die Chemieindustrie-Verbände ACC und CEFIC wünschen sich im Rahmen von REACH insbesondere eine enge Zusammenarbeit der EU- und US-Behörden bei der Einstufung von Stoffen als „besonders besorgniserregend“ (ACC, CEFIC 2012). So eingestufte Stoffe sollen laut REACH möglichst durch weniger gefährliche Chemikalien ersetzt werden (vgl. Glossar Erläuterungen zu „REACH Zulassung“).

Die Pestizidindustrie-Verbände in den USA und in der EU, CropLife America und European Crop Protection Association, setzen sich zudem für eine Harmonisierung der Rückstandshöchstmengen für Pestizide bei Futter- und Lebensmitteln und eine Abschaffung der EU-Regelungen zu bienengefährlichen Stoffen ein (CLA, ECPA 2014; CLA 2013).

„Gegenseitige Anerkennung“ und „regulatorische Kooperation“ schwächen die Schutzstandards vor gefährlichen Chemikalien

Vorgegebenes Ziel von TTIP ist der Abbau nicht-tarifärer Handelshemmnisse. Dies soll durch die „gegenseitige Anerkennung“ rechtlicher Standards und eine enge Zusammenarbeit in Regulierungsfragen, die sogenannte „regulatorische Kooperation“, erreicht werden.

„Gegenseitige Anerkennung“: Türöffner für verbotene Chemikalien

Über eine „gegenseitige Anerkennung“ von Regulierungen dürften US-Produkte, die nach US-Standards produziert wurden, in der EU vermarktet werden (EurActiv.de 2014). Allerdings soll eine gegenseitige Anerkennung nach Aussagen der EU-Kommission nur dann erfolgen, „wenn auch eine echte Übereinstimmung in den erforderlichen Sicherheits- und Umweltstandards garantiert ist“ (EC 2013). Die Regulierungen in den zentralen Chemikaliengesetzen der EU (REACH, Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien) und der USA (TSCA, Toxic Substances Control Act) sind so unterschiedlich, dass die EU-Kommission eine gegenseitige Anerkennung der Regelungen derzeit ausschließt (EC 2014).

Bei Kosmetika sieht es hingegen anders aus: Hier wird über eine gegenseitige Anerkennung verhandelt. Die EU-Kommission führt als mögliches Ziel an, die Listen erlaubter sowie verbotener oder beschränkt verwendbarer Inhaltsstoffe gegenseitig anzuerkennen (EC 2014 (2)). Dies ist umso erstaunlicher, als die Vorschriften zum Einsatz von Chemikalien in Kosmetika vollkommen unterschiedlich sind. In der EU sind für den Einsatz in Kosmetika über 1.300 Chemikalien verboten, in den USA nur elf (BEUC 2014).

„Regulatorische Kooperation“: Blockadeinstrument für dringend notwendige Regulierungen

Die „regulatorische Kooperation“ ist im Chemikalienbereich das wichtigste Instrument, um die Umsetzung bestehender Gesetze und die Weiterentwicklung des Umwelt- und Verbraucherschutzes zu blockieren.

Im Dezember 2013 wurde von der europäischen Nicht-Regierungsorganisation Corporate Europe Observatory (CEO) das „Position Paper – Chapter on Regulatory Coherence“ der Europäischen Kommission veröffentlicht. Demnach sollen durch die „regulatorische Kooperation“ unterschiedliche Gesetzgebungen, die als Handelshemmnisse eingestuft werden, bereits im Vorhinein verhindert werden. Zuständig dafür soll ein mit EU- und US-Vertretern besetzter „Rat für regulatorische Zusammenarbeit“ sein (EC DG Trade, ohne Datum). Er soll Gesetzesvorhaben frühzeitig mit Lobbygruppen abstimmen. Nationale Parlamente sollen erst später einbezogen werden (Bundeskanzleramt Österreich 2015).

Die bislang bekannt gewordenen EU-Vorschläge zur „regulatorischen Kooperation“ würden die Handlungsspielräume der EU erheblich verkleinern. Dies beträfe beispielsweise:

- den Gefahren-basierten Ansatz bei der Einstufung besonders besorgniserregender Chemikalien als zulassungspflichtige Stoffe unter REACH (vgl. Glossar Erläuterungen zu „REACH Zulassung“),
- die Regulierung von hormonell wirksamen Chemikalien,
- den Einsatz von Nanomaterialien oder
- den Ersatz von bienengefährlichen Pestiziden.

Ein am 4. Mai 2015 von der EU-Kommission veröffentlichter Vorschlag zur Ausgestaltung der regulatorischen Kooperation im Rahmen von TTIP verdeutlicht, welche Risiken sich für die Umweltschutzstandards in der EU ergeben könnten. So sollen die US-Partner über geplante Regulierungen in der EU frühestmöglich informiert werden, unter Umständen noch vor dem Europäischen Parlament, den Mitgliedsstaaten und Interessensgruppen der Zivilge-

sellschaft. Für alle Regulierungsvorhaben der EU sollen im Zuge sogenannter Folgenabschätzungen (Impact Assessments) die Auswirkungen auf Handel und Investitionen, einschließlich der Interessen von US-Investoren, berücksichtigt werden. (EC DG Trade 2015)

Zur Umsetzung der regulatorische Kooperation soll ein noch zu schaffendes EU-US-Beratungsgremium Vertretern von EU- und US-Behörden bei der Ausarbeitung konkreter Maßnahmen zur Seite stehen. Dieser Rat für regulatorische Zusammenarbeit wäre auch zuständig für die Zusammenarbeit mit „Stakeholdern“. Der Begriff des „Stakeholders“ bezieht sich zwar auf alle Interessensgruppen – von Unternehmen über Gewerkschaften bis zu Verbraucherschutzverbänden – und erscheint zunächst als ein neutraler Begriff. Allerdings sind Lobbyisten in Brüssel und Washington größtenteils Unternehmensvertreter. Wenn also bei TTIP im Rahmen der regulatorischen Kooperation von der Beteiligung von Interessensvertretern die Rede ist, dann stärkt dies in erster Linie den Einfluss von Unternehmenslobbyisten (CIEL 2015). Deshalb ist auch zu befürchten, dass die Industrie missliebige Gesetzesvorhaben nicht nur inhaltlich beeinflusst, sondern diese durch weitere Konsultationen und zusätzliche Bürokratie verzögert.

Das EU-Vorsorgeprinzip: Unter Druck durch TTIP

Unterschiedliche Regulierungsansätze in der EU und den USA

EU: „Vorsorgeprinzip“ und „Gefahren-basierter“ Ansatz
Mit dem Vorsorgeprinzip als Grundpfeiler der europäischen Umweltpolitik hat der Staat den Spielraum – oder gar den Auftrag, dies wird von Juristen noch diskutiert (Calliess 2008) – Mensch und Umwelt nicht nur vor erwiesenen, sondern auch vor möglichen Umwelt- und Gesundheitsschäden zu schützen.

Im europäischen Chemikalien-Recht REACH ist das Vorsorgeprinzip ebenfalls verankert. (Artikel 1 (3)). Konkret wirkt es in REACH vor allem bei den folgenden Regelungen:

- Vorsorgemaßnahmen können bereits dann ergriffen werden, wenn zum „Beweis“ der Existenz von Gefahren und Risiken zusätzliche, derzeit nicht verfügbare Informationen über Gefährdungen und Belastungen nötig wären.
- Für Stoffe, die in der Umwelt und in Organismen nicht abgebaut werden und sich dort stark anreichern können, ist ein Zulassungsverfahren zwingend vorgeschrieben. Dies gilt auch dann, wenn noch nicht klar ist, welche Belastung und welcher Schaden durch diese Stoffe zu erwarten ist. Allein die Stoffeigenschaften werden berücksichtigt (Von Gleich et al 2013).

Zudem wird in REACH ein Gefahren-basierter Ansatz (hazard-based approach) beim Zulassungsverfahren für besonders gefährliche Chemikalien gewählt. Das heißt, ein Stoff kann allein aufgrund seines Gefährdungspotentials als besonders besorgniserregend (Substance of Very High Concern, SVHC) eingestuft werden, auch wenn keine oder nur eine sehr geringe Belastung von Mensch und Umwelt vorliegt. Potentielle SVHC kommen zunächst auf die Kandidatenliste der für ein Zulassungsverfahren in Frage kommenden Stoffe. Dazu müssen sie nach Artikel 57 der REACH-Verordnung als krebserregend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend, persistent, bioakkumulierend und toxisch eingestuft werden, sehr schwer abbaubar und

sehr bioakkumulierend sein oder vergleichbare besorgniserregende Eigenschaften (Equivalent Concern) mit potentiell ernsthaften Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt aufweisen.

Generell gilt für die Registrierung von Chemikalien unter REACH der Risiko-basierte Ansatz.

USA: „Wissenschafts-basierter“ und „Risiko-basierter“ Ansatz

Der Regulierungsansatz der US-amerikanischen Gesetzgebung im Chemikalienrecht geht einen anderen Weg: Eine Chemikalie gilt so lange als ungefährlich, bis ihre Schädlichkeit als „wissenschaftlich erwiesen“ eingestuft wird (Wissenschafts-basierter Ansatz, science-based approach). Dieses Vorgehen wird von verschiedenen US-Unternehmen und Politikern als „solide Wissenschaft“ (sound science) bezeichnet und als Gegensatz zum Vorsorgeprinzip dargestellt. Der ideologisch gefärbte Begriff unterschlägt, dass es das Vorsorgeprinzip ist, das auf fundierten wissenschaftlichen Erkenntnissen basiert. Darüber hinaus trägt das Vorsorgeprinzip auch der Tatsache Rechnung, dass es im Gesundheits- und Umweltschutz einfache Zusammenhänge von Ursache und Wirkung nur in seltenen Ausnahmefällen gibt (von Gleich et al 2013).

In der Praxis bedeutet dies, dass in den USA der Staat erst dann regulierend in den Markt eingreifen kann – etwa durch Nutzungsbeschränkungen oder Verbote –, wenn der wissenschaftliche Nachweis der Schädlichkeit erbracht ist. Die Beweislast liegt auf Seiten des Staates. Eine entsprechende Situation existierte auch in der EU vor der Einführung von REACH – REACH hat hier expliziert die Beweislast umgekehrt. Da es oftmals schwierig ist, einen endgültigen Beweis für die Gefährlichkeit eines Stoffes zu erbringen und häufig verlässliche Daten über die Belastung mit riskanten Substanzen fehlen, sind in den USA viele gefährliche Chemikalien auf dem Markt, die in der EU nicht mehr eingesetzt werden dürfen. Der Fall „Asbest“ (siehe entsprechendes Kapitel) zeigt exemplarisch die Schwächen des US-Regulierungsansatzes.

Die unterschiedlichen Regulierungsansätze der EU und der USA haben im Chemikalienrecht zu verschiedenen Konsequenzen geführt. Einige Beispiele:

	EU	US
Chemikalienhersteller müssen unter REACH die Sicherheit von Chemikalien belegen, bevor sie auf den Markt kommen.	Ja	Nein
Der Ersatz besonders besorgniserregender Stoffe durch weniger gefährliche Stoffe ist in REACH verankert.	Ja	Nein
Eine Zulassung ist unter REACH notwendig für die spezielle Nutzung besonders besorgniserregender Stoffe*. (Pestizide und Biozide fallen nicht unter REACH.)	Ja	Ja
Ein Minimum an Daten zu Umwelt- und Gesundheitsauswirkungen von Chemikalien muss unter REACH vorliegen.	Ja	Nein
Die Weitergabe von Informationen innerhalb der Nutzerkette** wird in REACH gefordert.	Ja	Nein
Es gibt für Pestizide und Biozide ein Verbot des Einsatzes von Stoffen mit bestimmten Eigenschaften.*	Ja	Nein
Der Einsatz von Nanomaterialien in Kosmetika wird auf dem Produkt gekennzeichnet.	Ja	Nein
Die Kosten der Verschmutzung von Wasser, Böden und Luft durch giftige Chemikalien werden von der Industrie übernommen.	Nein	Nein

(Ciel, ClientEarth 2014)

* Grundsätzlich nicht genehmigt werden dürfen unter REACH, der Pestizid-Richtlinie und der Biozid-Verordnung Stoffe, die krebserregend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend und hormonell wirksam sind sowie toxische und sich langlebig in der Umwelt und in Organismen anreichernde (so genannte PBT-Stoffe, für persistent, bioakkumulativ, toxisch) oder auch nur sehr persistente und sehr bioakkumulative (vPvB) Stoffe.

** Informationen werden zwischen Lieferanten und Abnehmern weitergegeben.

Wie das EU-Vorsorgeprinzip durch TTIP ausgehebelt werden soll

Ziel der Industrie-Lobby: Das als „unwissenschaftlich“ verunglimpft EU-Vorsorgeprinzip soll durch sogenannte „solide Wissenschaft“ ersetzt und durch das „Innovationsprinzip“ ergänzt werden.

Etliche US-Wirtschaftsverbände fordern im Rahmen der TTIP-Verhandlungen sehr offen die Schwächung von vorsorgeorientierten Vorschriften des EU-Chemikalienrechts. Das Vorsorgeprinzip wird als „unwissenschaftlich“ disqualifiziert, es soll daher durch „solide Wissenschaft“ (sound science) ersetzt werden. Eine Mehrheit US-amerikanischer Lebensmittel- und Agrarproduzenten, Verarbeiter und Exporteure kritisierte in einem Schreiben an den US-Handelsbeauftragten, dass die EU am Vorsorgeprinzip festhalten wolle. Das TTIP-Abkommen würde ihrer Ansicht nach dadurch unterlaufen (NPPC 2013).

Aber auch vielen EU-Unternehmen ist das Vorsorgeprinzip ein Dorn im Auge, denn angeblich blockiert es Innovationen. Deshalb forderten im Oktober 2013 zwölf europäische Industrieunternehmen - darunter Bayer, BASF, Dow Chemical Company, Henkel, Syngenta – die Berücksichtigung eines sogenannten „Innovationsprinzips“ in EU-Regulierungen. Es soll ihren Vorstellungen zufolge das Vorsorgeprinzip ergänzen und formal im EU-Risikomanagement integriert werden. Immer dann, wenn Nutzungsbeschränkungen oder -verbote auf Grundlage des Vorsorgeprinzips in Betracht gezogen werden, müsse geprüft werden, welche Auswirkungen dadurch auf Innovationen zu erwarten sind (ERF 2013).

Ziel der Industrie-Lobby: Ein Risiko-basierter Ansatz soll den Gefahren-basierten Ansatz ersetzen.

Der Präsident des US-Chemieverbandes SOCMA (Society of Chemical Manufacturers and Associates) hält es für sinnvoll, „die regulatorische Kooperation mit der EU zu stärken“. Dies müsse auf Grundlage „solider Wissenschaft“ (sound science) geschehen und einen Wissenschafts-basierten Ansatz (science-based approach) und einen „Risiko-basierten“ Ansatz (risk-based approach) beinhalten. Der Gefahren-basierte Ansatz im EU-Chemikalienrecht müsse ersetzt werden. Es dürfe „nicht einfach die schädliche Ei-

genschaft einer Chemikalie bewertet werden, wie dies bei REACH“ möglich sei (ICIS 2014).

Auch der Europäische Verband European Crop Protection Association (ECPA) fordert gemeinsam mit dem US-amerikanischen Verband CropLife America, in der EU einen Risiko-basierten Ansatz bei der Regulierung von Pestiziden einzuführen. Ohne diesen sei eine regulatorische Zusammenarbeit im Rahmen von TTIP nicht vorstellbar (CropLife America und ECPA 2014).

Die Erfahrung zeigt: Das Vorsorgeprinzip muss gestärkt, nicht geschwächt werden

Gegner des Vorsorgeprinzips kritisieren, dass auf dieser Grundlage viele unnötige Regelungen eingeführt wurden. Die Europäische Umweltagentur hat 2013 untersucht, in wie weit die Kritik der Industrie an 88 von der EU aufgrund des Vorsorgeprinzips erlassenen Regulierungen berechtigt war. Das Ergebnis: Nur in vier dieser Fälle stellte sich zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass eine Regulierung unnötig war (EEA 2013).

Gleichzeitig sind viele Fälle bekannt, in denen die Anwendung des Vorsorgeprinzips für den Umwelt- und Verbraucherschutz aufgrund früher Warnungen dringend notwendig gewesen wäre. All diesen Fällen ist gemeinsam, dass industrienaher Wissenschaftler behauptet haben, es gäbe keinen Grund zur Besorgnis - deshalb wurden Regulierungen dieser Stoffe um Jahre bzw. Jahrzehnte verzögert.

Prominente Beispiele sind (EEA 2013):

1. Der Einsatz von Asbest in Baustoffen. Asbest führt zu Krebs.
2. Der Einsatz von Blei in Benzin. Blei schädigt das Nervensystem.
3. Der Einsatz von giftigen Stoffen in Zigaretten. Rauchen verursacht Lungenkrebs.
4. Die Verwendung des Pestizids DBCP. DBCP führt zu Unfruchtbarkeit bei Männern.
5. Der Einsatz des Insektizids DDT. DDT gefährdet die Fortpflanzung von Vögeln.
6. Der Ausstoß von Kohlendioxid. Kohlendioxid ist die Hauptursache des menschengemachten Klimawandels.

Der lange Schatten von TTIP: Die Verhandlungen blockieren bereits jetzt Regulierungen für hormonell wirksame Stoffe und Nanomaterialien

In der EU gibt es erste Regulierungen zu Chemikalien, die schädlich auf das Hormonsystem wirken, und zu Nanomaterialien. Viele Fragen sind jedoch noch offen und die Gesetzgebungsverfahren nicht abgeschlossen.

In ihrer „Position zu Chemikalien im Rahmen von TTIP“ legt die EU-Kommission dar, dass es künftig in den Bereichen hormonell wirksamer Stoffe und Nanomaterialien eine „vorausschauende Zusammenarbeit“ mit den USA geben soll, um „handelspolitische Irritationen“ zu vermeiden (EC 2014). Laufende Prozesse werden vermutlich schon jetzt durch die Verhandlungen über TTIP beeinflusst.

Hormonell wirksame Stoffe bleiben schlecht reguliert

Als endokrine Disruptoren (Endocrine Disrupting Chemicals, EDCs) bezeichnet man synthetisch hergestellte Chemikalien, die das Hormonsystem von Menschen oder Tieren negativ beeinflussen können. Sie werden in vielen Alltagsprodukten eingesetzt, beispielsweise in Kosmetika, Zahnpasta und Shampoo, in unzähligen Haushaltsprodukten, in Spielzeug und in Pestiziden. Es sind ca. 800 Stoffe mit hormoneller Wirkung bekannt. Die Mehrzahl davon ist nicht getestet (WHO/UNEP 2013). Milliarden von Menschen sind diesen Stoffen täglich ausgesetzt.

Erstmalig haben Wissenschaftler 1996 einen umfassenden Bericht über die Gefahren von EDCs vorgelegt. Seitdem warnen sie vor Risiken und fordern eine Regulierung (WHO/UNEP 2013; Brunel 2013). EDCs werden unter anderem mit folgenden gesundheitlichen Schäden in Verbindung gebracht: Verfrühte Pubertät, Brustkrebs, Allergien, Diabetes, Fettleibigkeit, Störungen der Gehirnentwicklung, Verhaltensauffälligkeiten und Herz-Kreislauf-Er-

krankungen. Dadurch entstehen immense Gesundheitskosten. Eine Studie der Nichtregierungsorganisation Health and Environment Alliance (HEAL) beziffert die Kosten der Behandlung von durch EDCs ausgelösten Krankheiten in der EU jährlich mit bis zu 31 Milliarden Euro (HEAL 2014).

Allerdings fehlen immer noch anerkannte rechtlich festgeschriebene Kriterien, die eine Identifizierung von EDCs möglich machen. Zwar hat die Europäische Kommission bereits 2012 einen Vorschlag für Kriterien zur Identifizierung von hormonell wirksamen Stoffen (EC 2012) vorgelegt, diesen jedoch danach wieder verworfen. Den ursprünglichen Kriterien lag ein Gefahren-basierter Ansatz zu Grunde. Das heißt, hormonell wirksame Chemikalien sollten allein aufgrund ihrer Eigenschaften identifiziert werden, nicht aufgrund der Stärke ihrer hormonellen Wirksamkeit („Potenz“) (EC 2012). Dies aus gutem Grund, denn EDCs besitzen wesentliche Merkmale, die durch die Festlegung von Schwellenwerten nicht erfasst würden:

- Schon extrem kleine Mengen können in sensiblen Phasen der körperlichen Entwicklung (etwa beim Fötus oder in der Pubertät) irreversible Schäden anrichten. Damit wird der Zeitpunkt der Einwirkung eines Stoffes zu einem entscheidenden Kriterium.
- Wissenschaftliche Erkenntnisse sprechen dafür, dass bei einigen Stoffen geringe Mengen sogar schädlicher wirken können als höhere.
- Zudem können auch schwach hormonell wirkende Chemikalien zu Kombinationseffekten führen: Selbst wenn die Substanz für sich genommen keine Schäden verursacht, können mehrere solcher Chemikalien zusammen dennoch schädlich wirken (BUND et al 2012).

Der erste Kriterien-Vorschlag der EU-Kommission für hor-

monell wirksame Stoffe aus dem Jahre 2012 hätte bis Ende 2013 fertig gestellt werden sollen, und zwar im Rahmen der Umsetzung der Pestizid ((EG) Nr. 1107/2009) – und Biozid ((EU) Nr. 528/2012) –Gesetzgebungen. Stattdessen hat die EU-Kommission mit großer Verspätung im Juni 2014 einen "Fahrplan für die Kriterien-Entwicklung" vorgestellt (EC 2014 (3)).

In diesem Vorschlag wird nun die Potenz der EDCs berücksichtigt. Damit widerspricht er der bisherigen Vorgehensweise bei der Klassifizierung von besonders besorgniserregenden Chemikalien im Rahmen von REACH. Dort wird bei krebserzeugenden, erbgutverändernden und fortpflanzungsgefährdenden Stoffen ausschließlich beurteilt, ob sie diese gefährlichen Eigenschaften besitzen oder nicht. REACH zählt EDCs zu den besonders besorgniserregenden Stoffen.

Die EU-Kommission erwägt außerdem, die Entscheidungsgrundlagen zur Regulierung von hormonell wirksamen Pestiziden und Bioziden zu ändern. Obwohl in den bestehenden Pestizid- und Biozid- Gesetzen ein Verbot von EDCs bereits festgeschrieben ist (auch wenn die Kriterien zu deren Identifizierung noch fehlen), könnten die Stoffe trotzdem weiterverwendet werden. Voraussetzung: Die Folgen für die Wirtschaft werden als „zu negativ“ oder die Risiken als „eingrenzbare“ eingestuft (EC 2014 (3)).

TTIP behindert die Regulierung hormonell wirksamer Stoffe

Die TTIP-Verhandlungen strahlen bereits jetzt auf die Regulierung von EDCs in der EU aus. Chemieindustrie und US-Vertreter versuchen gemeinsam, über TTIP eine strenge EU-Regulierung von EDCs zu verhindern. So werden beispielsweise in dem Bericht des US-Handelsbeauftragten über Technische Handelsbarrieren (US Trade Representative 2014. Report on Technical Barriers to Trade) die Vorhaben der EU zur Regulierung von hormonell wirksamen Stoffen kritisiert. Eine Regulierung solle auf Basis des US-amerikanischen „Wissenschafts-basierten Ansatzes“ anstelle des EU-Vorsorgeprinzips erfolgen (USTR 2014).

Dabei hat sich der US-Handelsbeauftragte und TTIP-Verhandlungsführer die Vorlagen der Chemieindustrie zu Eigen gemacht: Zunächst wurden die Argumente gegen die Regulierungen von EDCs von dem Europäischen Verband ECPA (European Crop Protection Association) an den US-Verband CropLife America übermittelt (CLA 2014 (2); ECPA 2014 (2)). Dieser wiederum gab sie an den US-Han-

delsbeauftragten weiter. Das Ergebnis: Die Positionen der Industrie finden sich vollständig im US-Bericht über Technische Handelsbarrieren wieder (Singhofen 2014).

Parallel zu den TTIP-Verhandlungen lobbyiert die EU-Chemieindustrie bei der Regulierung von EDCs für die Berücksichtigung von Wirkungsschwellen und Potenz der Stoffe: „Es müssen Kriterien zur Identifizierung von endokrinen Disruptoren abgestimmt werden, die die Dosis-Wirkungsbeziehung und den Schweregrad [Potenz, A.d.V.] eines möglichen endokrinen Effektes berücksichtigen“, schreibt der VCI in einem Positionspapier (VCI 2013). Das würde den bisherigen EU-Ansatz unterminieren, besonders besorgniserregende Stoffe allein auf Grund ihrer schädlichen Eigenschaften zu regulieren. Die EU-Kommission hat diese Industrieaufforderung in den im Juni 2014 vorgestellten „Fahrplan“ für die Kriterien-Entwicklung aufgenommen.

Nanomaterialien werden weiter unzureichend reguliert

Nanomaterialien sind Substanzen, die auf Nanogröße verkleinert wurden. Viele haben dadurch im Vergleich zu herkömmlichen Chemikalien völlig neue oder veränderte Eigenschaften. So können Nanoteilchen giftiger wirken als größere Teilchen (Brunner et al. 2006; Chen et al. 2006; Long et al. 2006; Magrez et al. 2006). Sie können leichter als größere Partikel in den menschlichen Körper gelangen – über Lunge, Magen-Darm-Trakt, die Haut und sogar über den Riechnerv (House of Lords 2010; SRU 2011). Aufgrund ihrer geringen Größe können sie in Zellen und Organe eindringen und körpereigene Barrieren wie die Blut-Hirn-Schranke überwinden. In Laborversuchen verursachten Nanomaterialien Schädigungen am Erbgut, Organschäden und Entzündungen, die möglicherweise zu Tumoren führen (Ballestri et al. 2001; Gatti 2004; Gatti und Rivassi 2002; Gatti et al. 2004). Nanomaterialien werden bereits in vielen Produkten eingesetzt, etwa in Kosmetika, Lebensmitteln, Verpackungen, Textilien und Pestiziden.

In der EU wurden erste Gesetze im Hinblick auf Nanomaterialien angepasst. Seit Juli 2013 müssen sie in Kosmetika und seit Dezember 2014 in Lebensmitteln gekennzeichnet werden. Die neue Biozid-Verordnung, die seit September 2013 in Kraft ist, schreibt ebenfalls eine Kennzeichnungspflicht und außerdem eine eigene Zulassungspflicht für Nanomaterialien vor. Bei anderen Gesetzen – vor allem bei der Chemikalienverordnung REACH – gibt es

aber weiterhin dringenden Anpassungsbedarf. Zwar werden Nanomaterialien von REACH prinzipiell erfasst, jedoch reguliert REACH nur diejenigen Stoffe, die von einem Unternehmen in Mengen von mindestens einer Tonne pro Jahr hergestellt oder importiert werden. Viele Unternehmen, die Nanomaterialien herstellen, arbeiten aber mit kleineren Mengen. Damit würden sie nicht unter REACH fallen. Dass dies als problematisch angesehen wird, zeigt zum einen ein Projekt zur Implementierung von REACH (RIP), das notwendige Änderungen in Bezug auf Nanomaterialien entwickeln soll und eine REACH-Untergruppe zu Nanomaterialien (CASG Nano).

Auch in einigen EU-Mitgliedsstaaten gibt es Initiativen zur Regulierung von Nanomaterialien. So hat Frankreich 2013 ein Register für Nanomaterialien eingeführt (French Republic 2012). Hersteller, Importeure und Händler müssen den Handel mit Nanomaterialien in Mengen über 100 Gramm melden. Dänemark hat ebenfalls ein Register für Nanomaterialien etabliert. Eine Meldepflicht gilt seit Juni 2014 für alle Hersteller und Importeure von nano-haltigen Gemischen bzw. Produkten, die auf dem dänischen Markt verkauft werden sollen. Die erste Registrierungsphase läuft noch bis zum 30. August 2015 (DaNa 2014).

Es ist zu befürchten, dass durch den Einfluss der USA und der Chemieindustrie sowohl die Vorhaben der EU zu Nanomaterialien als auch entsprechende Initiativen von Mitgliedsstaaten selbst erschwert werden. Ein Indiz dafür ist etwa die Kritik des US-Vertreters an den in verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten zu findenden Registern zu Nanomaterialien, die er auf einer Sitzung des WTO-Ausschusses über Technische Handelshemmnisse äußerte. Er bezeichnete diese als Handelshemmnisse (WTO 2013).

Laut EU-Kommission soll es im Rahmen von TTIP bei der Regulierung von Nanomaterialien „eine vorausschauende Zusammenarbeit“ mit den USA geben, um „handelspolitische Irritationen“ zu vermeiden (EC 2014). Generell verspricht sich die Industrie durch die engere Kooperation bei TTIP, dass regulatorische Unterschiede zwischen der EU und den USA vermieden werden (ACC 2013).

Der Einfluss von TTIP auf das EU-Chemikaliengesetz REACH

Unterschiede im EU- und US-Chemikalienrecht

Das EU-Chemikaliengesetz REACH (Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien; Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) ist das zentrale Chemikaliengesetz der EU. Die REACH-Verordnung gilt grundsätzlich für alle Chemikalien, die in der EU hergestellt oder verwendet werden, und für Stoffe in Gemischen oder Erzeugnissen (z. B. in Möbeln oder in Kleidung). Ausgenommen sind Biozide und Pestizide, die eigenen Rechtsvorschriften unterliegen.

REACH basiert auf dem Vorsorgeprinzip. Vorsorgende Maßnahmen können erlassen werden, bevor eine endgültige wissenschaftliche Gewissheit über Risiken besteht. Die EU-Kommission kann bei stichhaltigen Hinweisen auf Risiken Beschränkungen anordnen.

Nach dem in REACH etablierten Grundprinzip „Keine Daten, kein Markt“ müssen Unternehmen Daten über die Risiken von jedem ab einer Tonne pro Jahr hergestellten oder importierten Stoff vorlegen. Werden die geforderten Daten nicht eingereicht, darf der Stoff weder hergestellt noch importiert werden (vgl. Glossar „REACH Registrierung“).

REACH verfolgt das Ziel, einen Großteil der auf dem EU-Markt befindlichen Chemikalien zu registrieren, besonders besorgniserregende Stoffe zu regulieren und diese möglichst durch weniger gefährliche Chemikalien zu ersetzen. Dafür wird eine Liste von Stoffen erstellt, die längerfristig durch unschädlichere ersetzt und vom Markt genommen werden sollen.

- Insgesamt sind bis Februar 2015 für 13.052 Stoffe umfassende Informationen zur Registrierung eingereicht worden (ECHA 2015). Am 1. Juni 2018 sollen alle 30.000 chemischen Stoffe, die in Mengen über einer Tonne in der EU hergestellt oder importiert werden, registriert sein (UBA ohne Datum).
- 161 besonders besorgniserregende Stoffe (beispielsweise krebserregende oder erbgutverändernde Stoffe) sind auf

der sogenannten Kandidatenliste zu finden (Stand 17. Dezember 2014) (ECHA 2014). Für sie sind weitreichende Informationspflichten in der Lieferkette vorgesehen. Unternehmen müssen ihre gewerblichen Kunden informieren, falls in ihren Erzeugnissen mindestens einer der darin aufgeführten Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 Prozent enthalten ist. Mit dem Auskunftsrecht unter REACH haben außerdem Verbraucherinnen und Verbraucher die Möglichkeit, sich über Stoffe der Kandidatenliste zu informieren und ihre Kaufentscheidungen auf dieser Basis zu treffen. Aus der Kandidatenliste werden zudem Stoffe für das weitere Zulassungsverfahren ausgewählt (UBA). Für den entsprechenden Stoff wird ein Datum festgelegt, ab dem er nur noch in Bereichen verwendet werden darf, für die die ECHA (European Chemicals Agency) eine Zulassung erteilt hat. Eine Zulassung ist zeitlich befristet. Insgesamt ist es das Ziel, die Stoffe auf der Kandidatenliste durch weniger besorgniserregende Stoffe zu ersetzen.

- 31 Stoffe sind mit Stand vom April 2015 im Verzeichnis zulassungspflichtiger Stoffe aufgeführt. Sie sollen möglichst durch weniger gefährliche Stoffe ersetzt werden. Für sie ist ein Datum festgelegt, bis wann sie nicht mehr verwendet werden dürfen. Unternehmen können jedoch eine weitere Zulassung (ECHA 2014 (2)) beantragen, wenn die sozio-ökonomischen Vorteile die Risiken überwiegen oder wenn sie nachweisen können, dass die vom Stoff ausgehenden Risiken ausreichend beherrscht werden. Entsprechende Empfehlungen geben die Ausschüsse für sozio-ökonomische Analyse (SEAC) und Risikobeurteilung (RAC) der Europäischen Chemikalienagentur.

Nach dem zentralen US-amerikanischen Chemikaliengesetz, dem Toxic Substances Control Act (TSCA), muss „wissenschaftliche Gewissheit“ über die Schädlichkeit eines Stoffes bestehen, bevor dieser in der Nutzung beschränkt oder verboten werden kann. Diese „wissenschaftliche Gewissheit“ ist nur in Ausnahmefällen erreichbar. Die Beweislast liegt auf Seiten der Behörden

bzw. beim Staat. Die Folge: In den USA sind viele gefährliche Chemikalien auf dem Markt zu finden, die in der EU längst verboten sind. Lediglich fünf Chemikalien wurden seit 1976 (dem Jahr, in dem TSCA in Kraft getreten ist) von der US-Umweltschutzbehörde (Environmental Protection Agency, EPA) in der Anwendung beschränkt (United States President's Cancer Panel 2010). Asbest, ein krebserregender Stoff, der in vielen Ländern - auch in der gesamten EU - verboten ist, konnte von der EPA nicht vom Markt genommen werden.

In den USA existieren keine Anforderungen - weder an die Industrie noch an die Behörden -, die Sicherheit von Stoffen nachzuweisen, bevor sie vermarktet werden. Zwar werden Unternehmen aufgefordert, vorhandene Daten zu Gesundheitsgefahren ihrer Produkte an die EPA weiterzugeben. Chemieunternehmen führen jedoch nur wenige Tests durch, um die Gefährlichkeit ihrer Stoffe zu prüfen, oder sie geben an, die Daten seien vertraulich. Ihr Interesse ist es, Regulierungen zu vermeiden. Die EPA kann erst dann Tests verlangen, wenn sie bereits dargelegt hat, dass eine Chemikalie ein Gesundheitsrisiko für die Bevölkerung darstellt. Seit 1976 hat die EPA lediglich für ein Prozent der Chemikalien Tests über deren Risiken gefordert (United States President's Cancer Panel 2010).

In den USA sind derzeit ca. 80.000 Stoffe auf dem Markt. Jedes Jahr kommen 1000 bis 2000 neue Chemikalien hinzu (United States President's Cancer Panel 2010).

Der Fall „Asbest“.

Wie das US-Chemikalienrecht versagt

Nahezu 70 Jahre liegen bei Asbest zwischen den ersten Hinweisen auf Gesundheitsschäden und dem wissenschaftlichen Nachweis des Krebsrisikos. Zwar hat die Diskussion um angemessene Maßnahmen auch in Europa zu lange gedauert, doch letztlich wurden Maßnahmen ergriffen. Die EU sprach 1999 ein Verbot aus (EEA 2001).

Asbest ist eine mineralische Faser, die zur Gefahr wird, wenn sie eingeatmet wird. Aufgrund von Feuer- und Hitzebeständigkeit wurde Asbest oft für Isolierungen eingesetzt. Es herrscht inzwischen ein breiter wissenschaftlicher Konsens darüber, dass alle Arten von Asbest die mensch-

liche Gesundheit gefährden. Die internationale Agentur für Krebsforschung (International Agency for Cancer Research, IARC) der WHO stuft Asbest als „nachweislich krebserregend beim Menschen“ (IARC 2009) ein. In den USA hat die EPA 1990 vergeblich versucht, den Einsatz von Asbest zu verbieten. Dieser Fall zeigt deutlich, dass die Behörden nach geltendem US-Recht nicht in der Lage sind, Menschen und Umwelt vor gefährlichen Chemikalien zu schützen.

Nach zehnjährigen Vorarbeiten - darunter Forschungen und Folgenabschätzungen von ordnungspolitischen Maßnahmen - erließ die US-Umweltbehörde 1989 eine Regelung, nach der künftig die Herstellung, Einfuhr und Verbreitung von Asbest in nahezu allen Produkten verboten werden sollte. Die Chemieindustrie hat das Verbot vor dem Bundesgericht Fifth Circuit Court of Appeals angefochten. Das Gericht gelangte zu dem Schluss, die EPA habe keine ausreichenden Belege vorgelegt, die ein Asbest-Verbot rechtfertigen. Zudem kritisierte es, dass die Behörde die Vorteile eines Verbotes nicht gegen die Kosten für die Industrie abgewogen habe (Lahl, Tickner 2014). In diesem Grundsatzverfahren wurde die Möglichkeit der EPA, gefährliche Chemikalien zu verbieten, nahezu gänzlich in Frage gestellt.

Die US-Umweltbehörde hat seither nicht noch einmal versucht, die Verwendung von Asbest in Produkten zu verbieten. Der Import einer Reihe asbesthaltiger Produkte ist in den USA auch heute noch an der Tagesordnung (White 2014).

Sogar Wissenschaftler des Beratungsgremiums „US President's Cancer Panel“, eines wichtigen Gremiums, welches direkt dem Präsidenten berichtet, bezeichneten das US-Chemikaliengesetz als „krassestes Beispiel für die ineffektive Regulierung von Umweltschadstoffen“. Die Schwäche des Gesetzes habe die US-Umweltbehörde „gehindert, krebserregende Stoffe wie Asbest oder Formaldehyd angemessen zu regulieren“ [regulieren = rechtliche Vorkehrungen treffen, wie Nutzungsbeschränkungen oder -verbote, A.d.V.]. (United States President's Cancer Panel 2010).

Wie REACH durch TTIP geschwächt werden kann

EU- und US-Vertreter betonen immer wieder, dass mit TTIP weder eine vollständige Harmonisierung noch eine gegenseitige Anerkennung der Regelungen in den Chemikaliengesetzen der EU und der USA vorgesehen ist. So sagte Dan Mullaney, der US-TTIP-Verhandlungsführer: „Unsere Verhandlungsführer und Regulatoren diskutieren nicht darüber, unsere Chemikaliengesetze zu harmonisieren oder gegenseitig anzuerkennen“ (USTR 2014 (2)). Und Karel De Gucht, EU Handelskommissar bis Oktober 2014, äußerte: „...weder eine volle Harmonisierung noch eine gegenseitige Anerkennung scheint auf Basis der existierenden Gesetze der USA (TSCA) und der EU (REACH) möglich“ (De Gucht 2014).

Das klingt jedoch im Positionspapier der EU-Kommission „Die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP). Regulierungsfragen. Position der EU zum Bereich Chemikalien“ ganz anders. Darin legt sie dar, dass sie eine Zusammenarbeit mit den USA bei der Auswahl von Stoffen für die Zulassung im Rahmen von REACH anstrebt. Zudem soll es eine Kooperation bei „ganz neuen oder bereits anstehenden Fragen“ [geben], „um künftige handelspolitische Irritationen am besten zu vermeiden“. Als Beispiele für „neue und anstehende Fragen“ werden u.a. hormonell wirksame Stoffe und Nanomaterialien genannt (EC 2014).

Damit bewegt sich die EU-Kommission ganz auf der Linie der Chemieunternehmen diesseits und jenseits des Atlantiks. So fordert etwa der deutsche Verband VCI, dass eine Zusammenarbeit zwischen den USA und der EU zu einer gegenseitigen Anerkennung der Regulierungen führen solle. Außerdem sollen künftige Bestimmungen eng miteinander abgestimmt werden, so dass bei weiteren Regulierungen erst gar keine Handelshemmnisse entstehen (VCI 2014 (2)).

Die Chemieindustrie beklagt zudem, dass REACH für Unternehmen u.a. wegen der Registrierung der Stoffe sehr teuer und zeitaufwendig sei (USITC 2014). Nach REACH

dürfen Stoffe in der EU erst nach einer Registrierung vermarktet werden. Dafür müssen auch Daten zu Sicherheit und Risiken vorgelegt werden. Die Chemieverbände ACC (American Chemical Society) und CEFIC (European Chemical Industry Council) wünschen sich daher, eine Registrierung bzw. Notifikation von Chemikalien nach EU- oder US-Recht vornehmen zu können. Mit einer Notifikation in den USA (bei der von den Unternehmen keine Daten zu Sicherheit und Risiken vorgelegt werden müssen) könnten Chemikalien dann auch in der EU vermarktet werden. Eine solche Registrierung/Notifikation soll ACC und CEFIC zufolge zeitlich befristet sein. Nach Ablauf dieser Frist sollen die Anforderungen des jeweiligen Landes eingehalten werden, in dem die Chemikalie vermarktet wird (ACC, CEFIC, ohne Datum).

Sollten diese Vorstellungen der Chemieindustrie durch TTIP Realität werden, würde das EU-Chemikalienrecht ausgehebelt und damit der Umwelt- und Verbraucherschutz erheblich geschwächt:

- In der EU würde es schwieriger, gefährliche Chemikalien vom Markt zu nehmen oder deren Nutzung einzuschränken.

Unter TTIP sollen die USA bei der Festlegung, ob ein Stoff zulassungspflichtig sein soll oder nicht, konsultiert werden (REACH Zulassung vgl. Glossar). Durch eine frühe Einbindung der US-Behörden sollen mögliche Handelshemmnisse im Vorfeld beseitigt werden. Es ist zu befürchten, dass diese Beratungen dazu führen, dass verschiedene gefährliche Chemikalien nicht als „zulassungspflichtig“ eingestuft werden. Diese Stoffe würden dann weiterhin in Europa vermarktet werden können.

- Eine Zusammenarbeit der EU und den USA zu ganz neuen oder bereits anstehenden Bereichen wie hormonell wirksamen Stoffen oder Nanomaterialien würde es erschweren, diese Chemikalien unter REACH zu regulieren.

Unter REACH zählen hormonell wirksame Stoffe zu den Chemikalien mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften. Damit sind sie Kandidaten für ein Zulassungsverfahren. Wenn TTIP verabschiedet wird, ist fraglich, inwieweit diese Stoffe von der EU in naher Zukunft wie vorgesehen reguliert werden können.

Auch bei Nanomaterialien ist zu erwarten, dass ihre weitergehende Regulierung unter REACH erschwert wird. Zwar werden sie hier bereits grundsätzlich erfasst, ihre ausreichende Regulierung ist jedoch durch noch viele offene Lücken im Gesetz bisher nicht gesichert..

- Eine gegenseitige Anerkennung der Registrierung bzw. Notifikation von Chemikalien würde einen Grundpfeiler von REACH - „Keine Daten, kein Markt“ - untergraben:

Da im US-Chemikalienrecht ChemiehHersteller weder Daten über Gesundheitsauswirkungen noch zur Sicherheit von Stoffen vorlegen müssen (CIEL, ClientEarth 2014), schwächt eine gegenseitige Anerkennung von Registrierungen/Notifikationen – auch wenn sie zeitlich befristet sind – den Umwelt- und Verbraucherschutz in der EU. Gefährliche Stoffe könnten ohne umfassende Registrierung nach EU-Recht in Produkten eingesetzt werden.

TTIP kann die Sicherheit von Kosmetika in der EU schwächen

Unterschiede bei gesetzlichen Regelungen in der EU und den USA

Registrierung und Sicherheitsbewertungen bei Kosmetika

Eine Zulassungspflicht für Kosmetika gibt es in der EU nicht. Eine Zulassung ist lediglich für spezielle Inhaltsstoffe wie Konservierungsstoffe, Farbstoffe und UV-Filter vorgeschrieben (BfR 2014). Kosmetika müssen bei der EU-Kommission registriert werden, bevor sie auf den Markt kommen. Dafür müssen die Inverkehrbringer die Unbedenklichkeit ihrer Produkte garantieren, Sicherheitsbewertungen vorlegen und Informationen über Inhaltsstoffe übermitteln.

In den USA sind weder eine Registrierung noch eine Sicherheitsbewertung vorgeschrieben. Einzige Ausnahme sind Farbzusätze. Diese müssen für den Einsatz in Kosmetika zugelassen werden (FDA 2014). 89 Prozent aller Inhaltsstoffe in US-Kosmetika wurden behördlicherseits nicht auf ihre Sicherheit bewertet (The Campaign for Safe Cosmetics, ohne Datum).

Statt einer gesetzlich geregelten Sicherheitsbewertung gibt es seit 1976 eine freiwillige Selbstkontrolle der Kosmetikindustrie durch das Cosmetic Ingredient Review Panel (CIR). Diese funktioniert jedoch nicht. Innerhalb von 30 Jahren hat das CIR die Sicherheit von nur elf Prozent aller Stoffe bewertet und bis 2008 lediglich neun Inhaltsstoffe als unsicher für den Einsatz in Kosmetika eingestuft (The Campaign for Safe Cosmetics, ohne Datum).

Verbotene und beschränkte Stoffe in Kosmetika

In der EU umfasst die Liste verbotener Stoffe in Kosmetika 1328 Chemikalien, weitere 250 sind in der Anwendung eingeschränkt (BEUC 2014). In den USA umfasst die Liste verbotener Stoffe auf nationaler Ebene 11 Stoffe (BEUC 2014). Einige Bundesstaaten haben weitere Stoffe verboten (The Campaign for Safe Cosmetics, ohne Datum (2)), dennoch bleiben sie auch damit weit hinter den in der EU geltenden Stoffverboten und -beschränkungen zurück.

Umgang mit Nanomaterialien in Kosmetika

In der EU herrscht eine Anzeigepflicht für Nanomaterialien in Kosmetik-Produkten. Unternehmen müssen diese der EU-Kommission sechs Monate vor einer Vermarktung bekanntgeben. Zudem muss der Einsatz von Nanomaterialien auf der Produktverpackung angegeben werden (BEUC 2014). In den USA gibt es weder die Pflicht, den Einsatz von Nanomaterialien an die Behörden zu melden noch die Verbraucher darüber zu informieren.

Umgang mit hormonell wirksamen Stoffen

In der EU arbeitet die Kommission an der Regulierung hormonell wirksamer Stoffe, u.a. an Kriterien zur Identifizierung dieser Stoffe. Über erste Gesetze wie die EU-Pestizid-Verordnung kann der Einsatz von hormonell wirksamen Stoffen verboten werden. In den USA besteht nur ein geringes Interesse, Regulierungen zu hormonell wirksamen Stoffen zu erlassen (BEUC 2014).

In vielen Kosmetika kommen hormonell wirksame Stoffe zum Einsatz. Eine weiter fehlende Regulierung von hormonellen Wirkstoffen würde sich auf die Sicherheit der Kosmetika in der EU auswirken.

Die Beispiele zeigen, dass die Regelungen in der EU wesentlich strenger sind. Eine Ausnahme sind medizinische Kosmetika. Zu diesen zählen u.a. auch Sonnencremes, Anti-Karies-Zahnpasta oder Lippenpflegegestifte. Diese werden in den USA als Medikamente eingestuft und sind deshalb strenger reguliert als in der EU (EU DG Internal Policies 2014).

Wie TTIP die Sicherheit von Kosmetika in der EU zu verschlechtern droht

Obwohl die Unterschiede zwischen den Regulierungen von Kosmetika in der EU und den USA groß sind, wird im Rahmen von TTIP über ihre Harmonisierung und gegenseitige Anerkennung verhandelt. Die EU-Kommission erläuterte ihre Vorstellungen im Mai 2014 in dem Dokument „Die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP), Regulierungsfragen, Position der EU zum Bereich Kosmetik“ (EC 2014 (2)).

Unter anderem hält die EU-Kommission folgende zwei Punkte im Rahmen von TTIP für möglich (EC 2014 (2)):

- Beide Vertragsparteien könnten die Möglichkeiten zur Annäherung und zur gegenseitigen Anerkennung sondieren. Dazu gehören Verhandlungen über die gegenseitige Anerkennung der Listen erlaubter Inhaltsstoffe (Positivlisten) und verbotener oder beschränkter Inhaltsstoffe (Negativlisten) für kosmetische Mittel.
- Die beiden Vertragsparteien könnten zudem bei neu aufkommenden Fragen gemeinsam auf eine gute Regulierungspraxis hinarbeiten, beispielsweise bei der Nanotechnologie.

TTIP: Auswirkungen auf die EU-Regulierung von Pestiziden und Bioziden

Die EU-Politik zu Pestiziden und Bioziden basiert auf dem Vorsorgeprinzip, die der USA auf dem Prinzip des sogenannten „Wissenschafts-basierten Ansatzes“ (vgl. Glossar). In der EU wird ein Gefahren-basierter Ansatz verfolgt, in den USA ein Risiko-basierter Ansatz (vgl. Glossar). Das hat praktische Konsequenzen: In der EU sind 82 Pestizide verboten, die in den USA erlaubt sind. Unter diesen befinden sich krebserregende, fortpflanzungsschädigende, das Hormonsystem schädigende und andere gefährliche Pestizide (CIEL 2015).

Die Chemieindustrie beiderseits des Atlantiks sieht eine Chance, über TTIP Einfluss auf die EU-Regulierungen von Pestiziden und Bioziden zu nehmen. Positionen der Pestizidindustrie finden sich im Bericht des US-Handelsbeauftragten zu Handelshemmnissen („2014 Report on Technical Barriers to Trade“) wieder; so auch Argumente gegen das Verbot von bienengefährlichen Stoffen und gegen die Regulierung hormonell wirksamer Stoffe (endokrine Disruptoren, EDC) bei Pestiziden und Bioziden (Singhofen 2014).

Am Widerstand der Industrie, allen voran der Pestizidhersteller Bayer und BASF, ist bereits die für 2013 in der EU vorgesehene Regulierung hormoneller Schadstoffe unter Federführung der Generaldirektion Umwelt gescheitert. Strenge Kriterien im Sinne des Vorsorgeprinzips hätten etliche Verbote zur Folge gehabt, da die Pestizid-Richtlinie und die Biozid-Verordnung Ausschlusskriterien für hormonell aktive Substanzen enthalten.

Im Rahmen eines sogenannten impact assessment, einer Folgenabschätzung, lässt die EU-Kommission nunmehr Kriterien zur Identifizierung hormoneller Schadstoffe neu ermitteln. Geprüft werden an die 700 Chemikalien, darunter nahezu alle Pestizide (ca. 500) und Biozide (ca. 100). Die dringend notwendige gesetzliche Regulierung von hormonellen Schadstoffen im Sinne des Gesundheits- und Umweltschutzes ist damit erneut aufgeschoben. Ein Ergebnis ist vor Ende 2016 nicht zu erwarten – Ausgang ungewiss. (siehe Kapitel „Hormonell wirksame Stoffe bleiben schlecht reguliert“, S. 13 f).

Allerdings erlaubt die Biozid-Verordnung jetzt schon Ausnahmen (Artikel 5(1)), wenn das Risiko für Mensch, Tier und Umwelt vernachlässigbar, ein Stoff unverzichtbar für die Gefahrenabwehr ist oder ein Verbot unverhältnismäßig negative Folgen für die Gesellschaft hätte. Eine Genehmigung wird dann für fünf statt für die sonst üblichen zehn Jahre erteilt.

Importartikel dürfen nach gegenwärtigem Recht nur mit in der EU zugelassenen Bioziden behandelt sein. Kritiker halten es angesichts der schieren Masse an betroffenen Produkten – Kunststoffe, Farben, Leder, Textilien, Kleber, Schuhe, Autos und vieles mehr – für undenkbar, dass eine solche Beschränkung im Rahmen von TTIP aufrecht erhalten werden kann.

Auswirkung auf das Risikomanagement

Die Verbände der Pestizidindustrie der USA, CropLife America (CLA) und der EU, Crop Protection Association (ECPA) fordern anstelle des EU-Vorsorgeprinzips den sogenannten „Wissenschafts-basierten Ansatz“ der USA (science based approach) beim Risikomanagement (Maßnahmen zur systematischen Erkennung, Analyse, Bewertung, Überwachung und Kontrolle von Risiken) von Pestiziden zu berücksichtigen. Sie kritisieren die Vorgehensweise der EU und die Anwendung des Vorsorgeprinzips als „nicht-wissenschaftlich“ (CLA, ECPA 2014).

Die Forderung der Industrie nach dem sogenannten „Wissenschafts-basierten“ Ansatz läuft auf eine Schwächung oder gar Abschaffung des EU-Vorsorgeprinzips hinaus; in jedem Fall zielt sie darauf ab, gefährliche Pestizide weniger zu regulieren und die Schutzstandards im Umwelt- und Verbraucherschutz zu senken.

Auswirkungen auf den Einsatz hormonell wirksamer Stoffe

Die EU-Regulierung zu Pestiziden verbietet den Einsatz von hormonell wirksamen Stoffen (EDC) (Regulation (EC) No 1107/2009). Sie basiert auf jahrzehntelangen Warnungen von Wissenschaftlern zu den Gesundheits- und Umweltgefahren durch EDCs.) (Singhofen 2014). Dennoch kritisieren Pestizidindustrie und US-Vertreter, dass die Entscheidungen und Vorhaben der EU zu hormonell wirksamen Stoffen auf angeblich „nicht-wissenschaftlichen Grundlagen“ beruhen (CLA 2013).

Im Rahmen von TTIP wird Druck auf die EU ausgeübt, hormonell wirksame Stoffe nicht streng zu regulieren (siehe dazu das Kapitel „TTIP behindert die Regulierung hormonell wirksamer Stoffe“).

Auswirkungen auf Rückstandshöchstmengen von Pestiziden in Lebensmitteln

In der EU sind in und auf Lebens- und Futtermitteln weniger Pestizidrückstände erlaubt als in den USA (USDA 2013). Die EU hat jedoch nach US-Aussagen zugestimmt, im Rahmen von TTIP über die Harmonisierung der Höchstmengen zu verhandeln (USDA 2013).

Zudem könnten die Pestizid-Rückstandshöchstmengen für Waren, die in die EU importiert werden, in vielen Fällen steigen, denn hier planen die EU und USA die Einführung der sogenannten Codex-Alimentarius-Standards. Diese werden von der Codex-Alimentarius-Kommission festgelegt, die bei der United Nation Food and Agriculture Organization (FAO) bzw. der Weltgesundheitsorganisation (WHO) angesiedelt ist.

Die Pläne in Bezug auf Pestizidrückstände werden in einem von der EU-Kommission im Januar 2015 veröffentlichten Dokument über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Fragen deutlich (EC 2015). Die Pestizid-Rückstandswerte des Codex-Alimentarius-Standards sollen immer dann berücksichtigt werden, wenn die EU bei Import-Produkten keine Höchstmengen für Pestizidrückstände festgelegt hat. Derzeit gilt in solchen Fäl-

len laut der zuständigen European Food Safety Authority (EFSA) in der EU ein Grenzwert von 0,1 mg/kg. (CLA, ECPA 2014). Hingegen liegen die Höchstmengen des Codex-Alimentarius-Standards meist über diesen EU-Werten (CIEL 2015).

Dieses Vorgehen würde bei EU-Produkten zu höheren Pestizidrückständen in Lebens- und Futtermitteln führen.

Auswirkungen auf den Einsatz bienengefährlicher Pestizide

Die EU-Kommission hat drei bienengefährliche Pestizide aus der Gruppe der Neonicotinoide - Clothianidin, Thiamethoxam und Imidacloprid - befristet in der Anwendung eingeschränkt. Die Wirkstoffe dürfen bis 2015 beim Anbau von Mais, Sonnenblumen, Raps und Baumwolle nicht mehr verwendet werden (EC 2013 (2)).

Die Pestizidindustrie kritisiert das zeitweilige Verbot auf das Schärfste. Der US-amerikanische Pestizid-Verband CropLife America spricht von „einem Missbrauch des Vorsorgeprinzips“ (CLA 2013) und der Pestizidhersteller Syngenta bezeichnet den von der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit EFSA vorgelegten Bericht zur Bienengefährlichkeit von Pestiziden (EFSA 2013) als „grundsätzlich fehlerhaft“ (Syngenta 2013).

Im Rahmen der TTIP-Verhandlungen nahmen die genannten Verbände massiv Einfluss auf den US-Handelsbeauftragten, indem sie die Verbote als Handelshemmnis bewerteten. Sie fürchten um ihre Gewinne: Neonicotinoide sind in mehr als 120 Ländern zugelassen. Mit einem Umsatz von 1,5 Mrd. € hatten sie im Jahr 2008 einen Anteil von 24 Prozent am globalen Insektizidmarkt. (Jeschke et al 2011).

BUND-Forderungen

- Die Anwendung des EU-Vorsorgeprinzips im EU-Chemikalienrecht muss erhalten bleiben.
- Der Gefahren-basierte Ansatz im EU-Risikomanagement muss unverändert Grundlage beim Umgang mit gefährlichen Chemikalien bleiben.
- Das Hormonsystem schädigende Chemikalien müssen unter REACH als „besonders besorgniserregende Stoffe“ reguliert werden. Ihr Einsatz in Verbraucherprodukten wie Kosmetika, Spielzeug, Lebensmittelverpackungen sowie in Bioziden und Pestiziden muss verboten werden. Schwellenwerte und die Potenz (Wirkungsstärke) einer solchen Chemikalie dürfen bei der Klassifizierung des Stoffes keine Rolle spielen.
- Nanomaterialien müssen in der EU als neue Chemikalien bewertet und reguliert werden. Weiterhin sind eine Meldepflicht sowie ein auch der Öffentlichkeit zugängliches Nanoproduktregister erforderlich.
- Bei Kosmetika darf durch die angestrebte gegenseitige Anerkennung der Listen erlaubter und verbotener Stoffe keine Hintertür geöffnet werden, durch die in der EU verbotene Stoffe als Bestandteile von Kosmetika auf den Markt kommen können.
- Die erlaubten Höchstmengen für Pestizidrückstände dürfen nicht angehoben werden. Im Gegenteil: Die Höchstmengen für gefährliche Pestizide müssen herabgesetzt werden. Für Belastungen mit mehreren Pestiziden muss dringend ein Summengrenzwert festgelegt werden.
- Das zeitweilige Einsatzverbot der drei bienengefährlichen Pestizide Clothianidin, Thiamethoxam und Imidacloprid muss verlängert werden und schnellstmöglich in ein Komplettverbot aller Neonicotinoide münden. Sämtliche anderen Bienen gefährdende Pestizide müssen ebenfalls verboten werden.
- Die EU-Kommission muss die Verhandlungen zu TTIP sofort abbrechen.

Literaturverzeichnis

ACC (American Chemistry Council), CEFIC (European Chemical Industrie Council) 2012. Gemeinsamer Brief vom 31.10.2012 an United States Trade Representative. Re: Promoting U.S. - EC Regulatory Compatibility. Online verfügbar unter: www.americanchemistry.com/Policy/Trade/ACC-Cefic-Joint-Letter-to-USTR-Re-Promoting-US-EU-Regulatory-Compatibility.pdf

ACC (American Chemistry Council), CEFIC (European Chemical Industrie Council) ohne Datum. ACC - CEFIC JOINT PROPOSAL ENHANCING U.S.-EU CHEMICAL REGULATORY COOPERATION UNDER TTIP. Online verfügbar unter: http://ciel.org/Publications/CH_Pro.pdf

Ballestri M, Baraldi A, Gatti A, Furci L, Bagni A, Loria P, Rapana R, Carulli N, Albertazzi A. 2001. Liver and kidney foreign bodies granulomatosis in a patient with malocclusion, bruxism, and worn dental prostheses. *Gastroenterol* 121(5):1234–8.

BAUA (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) 2013. Aktuell: Deutschland bei Registrierungen zu REACH vorn. Online verfügbar unter: <http://www.baua.de/de/Presse/Pressemitteilungen/2013/06/pm040-13.html?nn=3540906>

BEUC (The European Consumer Organisation) 2014. Cosmetic products: What TTIP will not make up. Online verfügbar unter: <http://www.beuc.eu/blog/325/>

BfR (Bundesinstitut für Risikobewertung) 2014. Gesundheitliche Bewertung von kosmetischen Mitteln. Online verfügbar unter:

http://www.bfr.bund.de/de/gesundheitsliche_bewertung_von_kosmetischen_mitteln-242.html

Brunel 2013. The 2013 Berlaymont Declaration on Endocrine Disrupters. Online verfügbar unter: http://www.brunel.ac.uk/__data/assets/pdf_file/0005/300200/The_Berlaymont_Declaration_on_Endocrine_Disrupters.pdf

BUND, ChemTrust, HEAL 2012. Briefing: Regulierung endokrin wirkender Chemikalien – Herausforderungen und Lösungen. Online verfügbar unter: www.bund.net/fileadmin/bundnet/publikationen/chemie/121008_bund_chemie_Regelung_endokrin_wirkender_chemikalien_hintergrund.pdf

Bundeskanzleramt Österreich 2015. Bundeskanzler Faymann zu TTIP: "Große Skepsis gegenüber regulatorischer Zusammenarbeit". Online verfügbar:

http://www.bundeskanzleramt.at/site/cob__58357/currentpage__0/6597/default.aspx

Brunner T, Piusmanner P, Spohn P, Grass R, Limbach L, Bruinink A, Stark W. 2006. In Vitro Cytotoxicity of Oxide Nanoparticles: Comparison to Asbestos, Silica, and the Effect of Particle Solubility. *Environ Sci Technol* 40:4374-4381

Callies, Christian Prof. Dr. 2008. Das Vorsorgeprinzip und seine Auswirkungen auf die Nanotechnologie. Online verfügbar unter: http://www.umweltrat.de/cae/servlet/contentblob/866036/publicationFile/53739/2008_08_Vortrag_Callies_Nano.pdf

CFA (Consumer Federation of America) 2008. The Consumer Product Safety Improvement Act Fact Sheet. Online verfügbar unter: <http://www.consumerfed.org/news/578>

CHEManager 2014. TTIP - eine Chance für die Chemie. Online verfügbar unter: <http://www.chemanager-online.com/themen/management/ttip-eine-chance-fuer-die-chemie?page=1>

Chen L, Remondetto G, Subirade M. 2006. Food protein-based materials as nutraceutical delivery systems. *Trends Food Sci Technol* 17:272–283.

CIEL (Center for International Environmental Law), ClientEarth, 2014. Toxic partnership. A critique of the ACC-CEFIC proposal for trans-Atlantic cooperation on chemicals. Online verfügbar unter: <http://www.clientearth.org/reports/health-and-environment/140310-acc-cefic-critique-ciel-clientearth.pdf>

CIEL (Center for International Environmental Law) 2014. Economic benefits of tighter controls for endocrine disruptors outweigh hypothetical trade effects. Online verfügbar unter: http://www.ciel.org/Chem/EDCs_HEAL_TTIP_18Jun2014.html

CIEL (Center for International Environmental Law), 2015. Lowest Common Denominator. How the proposed EU-US trade deal threatens to lower standards of protection from toxic pesticides. Online verfügbar unter: http://ciel.org/Publications/LCD_TTIP_Jan2015.pdf

Council of the European Union 2014. Directives for the negotiation on the Transatlantic Trade and Investment Partnership between the European Union and the United States of America. Online verfügbar unter: data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-11103-2013-DCL-1/en/pdf

CLA (Crop Life America) 2013. Statement of Dr. Barb Glenn on behalf of CropLife America Request for Comments Concerning the Proposed Transatlantic Trade and Investment Agreement Hearing May 29–30, 2013. Online verfügbar unter:

<http://www.croplifeamerica.org/sites/default/files/CLA%20TTIP%200ral%20Comments%2020133005%20FINAL.pdf>

CLA (Crop Life America) and ECPA (European Crop Protection Association) 2014. Proposal on US-EU Regulatory Cooperation. Online verfügbar unter:

<http://www.croplifeamerica.org/sites/default/files/ECPA-CLA%20TTIP%20Position%20-%20Paper%2010-03-14.pdf>

CLA (Crop Life America) 2014 (2). Annual Report 2014. Online verfügbar unter: <http://www.croplifeamerica.org/Endocrine-Disruptors.html>

- DaNa 2014. Dänische Umweltbehörde veröffentlicht Leitfaden für das nationale Nano-Produkt Register. Online verfügbar unter: <http://www.nanopartikel.info/news/1787-daenische-umwelt-behoerde-veroeffentlicht-leitfaden-fuer-das-nationale-nano-produkt-register>
- De Gucht, Karel (EU Handelskommissar bis Oktober 2014) 2014. Antwort auf den Brief der 111 NGOs vom 02.10.2014. Online verfügbar unter: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/october/tradoc_152820.PDF
- De Gucht, Karel 2014 (2). Stepping up a gear: European Commission, February 18, 2014. Online verfügbar unter: http://europa.eu/errapid/press-release_STATEMENT-14-12_en.htm
- DTB Associates LLP 2013. Potential Trade Effects on U.S. Agricultural Exports of European Union Regulations on Endocrine Disruptor. <http://www.croplifeamerica.org/sites/default/files/DTB%20Assoc%20Report%20Potential%20Trade%20Effects%20on%20US%20Ag%20Exports%20of%20EU%20Endocrin...pdf>
- EC (European Commission) 2012. The Community Strategy for Endocrine Disruptors. Online verfügbar unter: <http://chemicalwatch.com/13201/eu-commission-proposes-categories-for-edc-criteria>
- EC (European Commission) 2013. Deutschland und TTIP. Online verfügbar unter: http://ec.europa.eu/deutschland/pdf/131003_country_fiche_de.pdf
- EC (European Commission) 2013 (2). Bees & Pesticides: Commission goes ahead with plan to better protect bees. Online verfügbar unter: http://ec.europa.eu/food/archive/animal/liveanimals/bees/neonicotinoids_en.htm
- EC (European Commission) 2014. Die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) Regulierungsfragen. Position der EU zum Bereich Chemikalien. Online verfügbar unter: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/june/tradoc_152557.pdf
- EC (European Commission) 2014 (2). Die Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) Regulierungsfragen. Position der EU zum Bereich Kosmetika. Online verfügbar unter: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/june/tradoc_152553.pdf
- EC (European Commission) 2014 (3). Defining criteria for identifying Endocrine Disruptors in the context of the implementation of the Plant Protection Product Regulation and Biocidal Products Regulation. Online verfügbar unter: http://ec.europa.eu/smart-regulation/impact/planned_ja/docs/2014_env_009_endocrine_disruptors_en.pdf
- EC (European Commission) DG Trade (Generaldirektion Handel) ohne Datum. Position Paper – Chapter on Regulatory Coherence (leaked Dezember 2013). Online verfügbar unter: <http://corporateeurope.org/sites/default/files/ttip-regulatory-coherence-2-12-2013.pdf>
- EC (European Commission) 2015. Textual Proposal. Sanitary and Phytosanitary Measures (SPS). This Textual Proposal is the European Union's initial proposal for legal text on "Sanitary and Phytosanitary Measures (SPS)" in TTIP. It was tabled for discussion with the US in the negotiating round of (29 September-3 October 2014) and made public on 7 January 2015. The actual text in the final agreement will be a result of negotiations between the EU and US. Online verfügbar unter: <http://trade.ec.europa.eu/doclib/html/153026.htm>
- EC (European Commission) DG Trade (Generaldirektion Handel) 2015. EU textual proposal on regulatory cooperation in TTIP negotiations. Online verfügbar unter: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2015/april/tradoc_153403.pdf
- ECHA (European Chemicals Agency) 2014. Candidate List of Substances of Very High Concern for Authorisation (Stand 17. Dezember 2014). Online verfügbar unter: <http://echa.europa.eu/web/guest/candidate-list-table>
- ECHA (European Chemicals Agency) 2014 (2). Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe. Online verfügbar unter: <http://echa.europa.eu/de/addressing-chemicals-of-concern/authorisation/recommendation-for-inclusion-in-the-authorisation-list/authorisation-list> (eingesehen am 20.11.2014)
- ECHA (European Chemicals Agency) 2015. Registrierte Stoffe. Online verfügbar unter: <http://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/registered-substances>
- ECPA (European Crop Protection Association) 2014. CropLife America and the European Crop Protection Association discuss joint proposal during TTIP negotiations. Online verfügbar unter: <http://www.ecpa.eu/news-item/regulatory-affairs/03-14-2014/1312/crop-protection-industry-urges-stronger-regulatory-frames>
- ECPA (European Crop Protection Association) 2014 (2). Statement on European Commission Roadmap document for development of criteria for endocrine disruptors. Online verfügbar unter: <http://www.ecpa.eu/information-page/human-health/endocrine-disruptors>
- EEA (European Environmental Agency) 2001: Late lessons from early warnings: The precautionary principle 1896-2000. Environmental issue report No 22.
- EEA (European Environmental Bureau) 2013. Late lessons from early warnings: science, precaution, innovation <http://www.eea.europa.eu/publications/late-lessons-2/late-lessons-chapters/late-lessons-ii-chapter-2>

- EFSA (European Food Safety Authority) 2013. EFSA identifies risks to bees from neonicotinoids. Online verfügbar unter: <http://www.efsa.europa.eu/en/press/news/130116.htm>
- ERF (European Risk Forum) 2013. The Innovation Principle – Letter to the President of the European Commission, The Europe Council, and the European Parliament. Online verfügbar unter: http://www.scienceindustries.ch/_file/13682/erf-communication-innovation-principle.pdf
- EU Parlament 2014. Relevant Legislative Areas of the EU-US Trade and Investment Partnership Negotiations (TTIP). Online verfügbar unter: http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2014/536293/IPOL_STU%282014%29536293_EN.pdf
- EU Parlament und Rat, 2006. REACH 2006 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe. Online verfügbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:2006R1907:20121009:DE:PDF+>
- EU Parlament, 2014. Chemikalien Kurzdarstellung. Online verfügbar unter: http://www.europarl.europa.eu/aboutparliament/de/displayFtu.html?ftuld=FTU_5.4.9.html (eingesehen am 20.11.2014)
- EurActiv.de 2014. TTIP: Bleiben wir wirklich von Chlor-Hühnchen verschont? Online verfügbar unter: <http://www.euractiv.de/sections/eu-aussenpolitik/ttip-bleiben-wir-wirklich-von-chlor-huehnen-verschont-302033>
- EurActiv.de 2014 (2). TTIP: EU-Kommissarin Malmström will Investitionsschutz lockern. Online verfügbar unter: <http://www.euractiv.de/sections/eu-aussenpolitik/ttip-eu-kommissarin-malmstroem-will-investitionsschutz-lockern-310458>
- EurActiv.de 2014 (3). TTIP und CETA: EU-Handelskommissarin Malmström kündigt Reformen an. Online verfügbar unter: <http://www.euractiv.de/sections/eu-aussenpolitik/ttip-und-ceta-eu-handelskommissarin-malmstroem-kuendigt-reformen-309902>
- FAO / WHO 2013. Pesticide Residues in Food and Feed. Online verfügbar unter: <http://www.codexalimentarius.net/pestres/data/index.html?jsessionid=F74D5EC05A30F94F0278F8EB017BFC75>
- FoEE (Friends of the Earth Europe) 2013. The TTIP of the anti-democracy iceberg. The risks of including investor-to-state dispute settlement in transatlantic trade talks. Online verfügbar unter: http://www.foeurope.org/sites/default/files/foee_factsheet_isds_oct13.pdf
- FoE (Friends of the Earth) ohne Datum. Background note on “regulatory cooperation” related to toxic chemicals. Online verfügbar unter: http://libcloud.s3.amazonaws.com/93/fb/f/4906/TTIP_chemicals_backgroundunder.pdf
- French Republic 2012. Ministry of Ecology, Sustainable Development, Transport and Housing. Decree no. 2012-232 of 17 February 2012 on the annual declaration on substances at nanoscale in application of article R. 523-4 of the Environment code <https://www.r-nano.fr/download?fileId=8f2b1954-10ad-465b-a89e-8516b8a6acfc>.
- Gatti A., Rivasi F. 2002. Biocompatibility of micro- and nanoparticles. Part I: in liver and kidney. *Biomaterials* 23:2381–2387
- Gatti A. 2004. Biocompatibility of micro- and nano-particles in the colon. Part II. *Biomaterials* 25:385-392.
- Green J, Beestman G. 2007. Recently patented and commercialized formulation and adjuvant technology. *Crop Protect* 26:320-327
- Gatti A, Tossini D, Gambarelli A. 2004. Investigation Of Trace Elements In Bread Through Environmental Scanning Electron Microscope And Energy Dispersive System. 2nd International IUPAC Symposium, Brussels, Oktober 2004.
- HEAL 2014. HEALTH COSTS IN THE EUROPEAN UNION. Online verfügbar: http://www.env-health.org/IMG/pdf/18062014_final_health_costs_in_the_european_union_how_much_is_realted_to_edcs.pdf
- House of Lords 2010. Science and Technology Committee (UK). 1st Report of Session 2009–10 Nanotechnologies and Food, Volume I: Report. Online verfügbar unter: <http://www.publications.parliament.uk/pa/ld200910/ldselect/ldstech/22/22i.pdf> (eingesehen am 14.01.2014)
- IARC (International Agency for Research on Cancer) 2009. ASBESTOS (CHRYSOPILE, AMOSITE, CROCIDOLITE, TREMOLITE, ACTINOLITE, AND ANTHOPHYLLITE) Online verfügbar unter: <http://monographs.iarc.fr/ENG/Monographs/vol100C/mono100C-11.pdf>
- ICIS 2014. SOCMA chief warns against 'reflexive regulations. Online verfügbar unter: <http://www.icis.com/resources/news/2014/03/04/9759440/socma-chief-warns-against-reflexive-regulations/>
- IHK 2014. Transatlantisches Schlüsselprojekt. Online verfügbar unter: <http://www.ihk-nordwestfalen.de/wirtschaft/international/lieferantenerklaerung/ttip/>

- Jeschke, Peter, Ralf Nauen, Michael Schindler, Alfred Elbert 2011. Overview of the Status and Global Strategy for Neonicotinoids. In: *Journal of Agriculture and Food Chemistry* 2011, 59, 2897–2908. Online verfügbar unter: <http://www.moraybeedinosours.co.uk/archives/global.pdf>
- Lahl, Uwe; Tickner Joel 2004. Defizite im amerikanischen und europäischen Chemikalienrecht - Reformbemühungen und die transatlantische Dialogbereitschaft. Online verfügbar unter: http://www.bzl-gmbh.de/de/sites/default/files/lahl_reach2004-de.pdf
- Long T, Saleh N, Tilton R, Lowry G, Veronesi B. 2006. Titanium dioxide (P25) produces reactive oxygen species in immortalized brain microglia (BV2): Implications for nanoparticle neurotoxicity. *Environ Sci Technol* 0(14):4346-4352.
- Magrez A et al. 2006. Cellular toxicity of carbon-based nanomaterials. *Nano Lett* 6(6):1121-1125.
- Malmström, Cecilia 2014. TTIP: "Werden europäische Normen nicht absenken". Online verfügbar unter: <http://www.heute.de/eu-handelskommissarin-malmstroem-im-interview-zu-ttip-transparenz-verbessern-35830046.html>
- NGO Schreiben 2014. An United States Trade Representative Michael Froman und EU Handelskommissar Karel de Gucht, 12. Mai 2014. Online verfügbar unter: http://www.ciel.org/Publications/TTIP_REGCO_12May2014.pdf
- NPPC 2013. Aus einem offenen Brief einer Gruppe von Verbänden der US-Agrar-Industrie an den US-Handelsbeauftragten Froman vom 20. Mai 2013. Online verfügbar unter: <http://www.nppc.org/wp-content/uploads/2013.05.20-TTIPAgLtrFroman.pdf>
- Reuters 2014. U.S. trade deal won't change rules on "toxic" chemicals, EU says. Online verfügbar unter: <http://www.reuters.com/article/2014/10/03/eu-usa-trade-idUSL6N0RY11F20141003> (eingesehen am 20.11.2014).
- Statista 2014. Außenhandelsbilanz (Warenexporte minus -importe) von Deutschland von 1991 bis 2013 (in Milliarden Euro). Online verfügbar unter: <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/37793/umfrage/exportueberschuss-in-deutschland-seit-1999>
- Singhofen, Axel 2014. In: *ChemicalWatch*, Guest column: Axel Singhofen, Green MEPs adviser. Online verfügbar: <http://chemicalwatch.com/2014/2/guest-column-axel-singhofen-green-meps-adviser>
- SRU (Sachverständigenrat für Umweltfragen) 2011. Vorsorgestrategien für Nanomaterialien. Online verfügbar unter: http://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/02_Sondergutachten/2011_09_SG_Vorsorgestrategien%20f%C3%BCr%20Nanomaterialien.pdf?__blob=publicationFile (Syngenta 2013. EFSA review of risk to bees from neonicotinoid technology is fundamentally flawed (February 15, 2013). Online verfügbar unter: <http://www.syngenta.com/global/corporate/en/news-center/news-releases/pages/130215-1.aspx>
- The Campaign for Safe Cosmetics ohne Datum. FDA Regulations. Online verfügbar unter: <http://safecosmetics.org/section.php?id=75>
- The Campaign for Safe Cosmetics ohne Datum (2). State Legislation. Online verfügbar unter: <http://safecosmetics.org/article.php?id=345>
- UBA (Umweltbundesamt) ohne Datum. REACH - Was ist das? Online verfügbar unter: http://www.reach-info.de/einfuehrung.htm#was_ist_das
- UBA (Umweltbundesamt) 2007. PHTHALATE. Die nützlichen Weichmacher mit den unerwünschten Eigenschaften. Online verfügbar unter: <http://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/publikation/long/3540.pdf>
- UNCTAD (United Nation Conference on Trade and Development) 2013 Recent Developments in Investor-State Dispute Settlement (ISDS). Online verfügbar unter: http://unctad.org/en/PublicationsLibrary/webdiaepcb2013d3_en.pdf
- United States President's Cancer Panel 2010. 2008–2009 Annual Report REDUCING ENVIRONMENTAL CANCER RISK. Online verfügbar unter: http://deainfo.nci.nih.gov/advisory/pcp/annual-reports/pcp08-09rpt/PCP_Report_08-09_508.pdf
- USDA (U.S. Department of Agriculture) 2013. Foreign Agricultural Service's Role in Addressing Trade - Related MRL Issues. Online verfügbar unter: http://specialtycrops.org/MRL_pdfs/2013/4%20Scott%20USDA-FAS%20%20%20Role%20in%20MRL%20Issues.pdf
- USITC (United States International Trade Commission) 2014. Trade Barriers That U.S. Small and Medium -sized Enterprises Perceive as Affecting Exports to the European Union. Online verfügbar unter: <http://www.usitc.gov/publications/332/pub4455.pdf>
- USTR (United States Trade Representative) 2014. 2014 REPORT ON TECHNICAL BARRIERS TO TRADE. Online verfügbar unter: <http://www.ustr.gov/sites/default/files/2014%20TBT%20Report.pdf>
- USTR (United States Trade Representative) 2014 (2). Opening Remarks by U.S. and EU Chief Negotiators for T-TIP Round Seven Press Conference. Online verfügbar unter: <http://www.ustr.gov/about-us/press-office/speeches/2014/October/Opening-Remarks-by-US-and-EU-Chief-Negotiators-for-TTIP-Round-Seven-Press-Conference>

VCI (Verband der Chemischen Industrie e.V.) 2013. VCI-Positionspapier zu endokrinen Disruptoren. Online verfügbar unter: <https://www.vci.de/Downloads/PDF/VCI%20Positionspapier%20Endokrine%20Effekte.pdf>

VCI (Verband der Chemischen Industrie e.V.) 2014. Chance für die deutsche Chemie. Online verfügbar unter: https://www.vci.de/Downloads/Publikation/chemie-report/cr2014_07.pdf

VCI (Verband der Chemischen Industrie) 2014 (2). Daten und Fakten zum Thema: Transatlantisches Freihandelsabkommen (TTIP). Online verfügbar unter: <https://www.vci.de/vci/downloads-vci/top-thema/daten-fakten-transatlantisches-freihandelsabkommen-ttip-de.pdf>.

Von Gleich, Arnim; Pade, Christian, Wigger, Henning; Universität Bremen 2013. Indizien und Indikatoren zur Umsetzung des Vorsorgeprinzips. Online verfügbar unter: http://www.tatup-journal.de/english/tatup133_glua13a.php (eingesehen am 20.11.2014)

White, Roland (Center for Effective Governmen) 2014. Industriekontrolle versus Sicherheit. In: Rundbrief Forum Umwelt und Entwicklung 3/2014. Online verfügbar unter: http://www.forumue.de/fileadmin/userupload/rundbriefe/FORUM_rundbrief314_web.pdf (eingesehen am 20.11.2014)

WHO (World Health Organisation), UNEP (United Nation Environmental Program) 2013. Endocrine Disrupting Chemicals 2012. Online verfügbar: http://www.unep.org/chemicalsandwaste/Portals/9/EDC/SOS%202012/EDC_summary_report.pdf

WTO 2013. Committee on Technical Barriers to Trade. MINUTES OF THE MEETING OF 17, 19 AND 20 JUNE 2013 Online verfügbar unter: <http://www.bsmi.gov.tw/bsmiGIP/wSite/public/Data/f1385520929607.pdf>.

Glossar

Gefahren-basierter Regulierungsansatz (engl. „hazard based approach“)

Bei dem im EU-Chemikalienrecht verankerten Gefahren-basierten Ansatz sind allein die Eigenschaften eines Stoffes entscheidend. Dabei wird davon ausgegangen, dass selbst eine sehr geringe Belastung durch einen gefährlichen Stoff schädlich sein kann. Ein Stoff kann auch dann reguliert werden, wenn keine oder nur eine sehr geringe Belastung von Mensch und Umwelt vorliegen. Der Gegensatz dazu ist der Risiko-basierte Regulierungsansatz.

„Gegenseitige Anerkennung“ im Rahmen von TTIP (engl. „mutual recognition“)

TTIP sieht eine gegenseitige Anerkennung von Regulierungen vor. Danach dürfen Produkte, die nach US-Standards produziert wurden, auch in der EU vermarktet werden.

„Das Hormonsystem schädigende Stoffe“ (engl.: „Endocrine Disrupting Chemicals“, Abk.: EDCs)

Als endokrine Disruptoren bezeichnet man synthetisch hergestellte Chemikalien, die das Hormonsystem von Menschen oder Tieren negativ beeinflussen können.

„Kandidatenliste“ im Rahmen von REACH

Besonders besorgniserregende Stoffe werden unter REACH in die Kandidatenliste aufgenommen (vgl. REACH / Zulassung).

„Priorisierung der Stoffe der Kandidatenliste“ im Rahmen von REACH

Aus der Kandidatenliste priorisiert die EU-Kommission Stoffe für die Zulassungspflicht.

Nach einer festgeschriebenen Übergangszeit unterliegen die Stoffe der Zulassungspflicht, d. h. diese Stoffe dürfen erst in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn sie für die jeweilige Verwendung zugelassen wurden.

REACH (EU-Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien, engl. Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)

„Registrierung“ im Rahmen von REACH (engl. „Registration“)

Chemische Stoffe dürfen in der EU nur hergestellt oder in Verkehr gebracht werden, wenn sie unter REACH registriert sind. Hersteller und Importeure müssen bei der Registrierung die Verwendungszwecke mitteilen und Informationen einreichen, die eine Bewertung des registrierten Stoffs erlauben, z.B. Daten zum Verbleib in der Umwelt, zur Anreicherung in Organismen und zur Giftigkeit. Die Datenanforderungen für die Registrierung richten sich nach der hergestellten bzw. importierten Menge des Stoffes. Es gilt der Grundsatz: „Keine Daten, kein Markt.“

„Bewertung“ im Rahmen von REACH (engl. „Evaluation“)

Sämtliche Registrierungsunterlagen prüft die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) auf Vollständigkeit. Für mindestens fünf Prozent aller Unterlagen prüft die ECHA, ob auch die qualitativen Anforderungen für eine Registrierung erfüllt und die eingereichten Daten für eine Bewertung der Chemikalie geeignet sind. Die Stoffbewertung kann z.B. zu dem Ergebnis kommen, dass weitere Informationen nachzuliefern sind oder dass der Stoff im Rahmen des Zulassungs- oder Beschränkungsverfahrens geprüft werden soll.

„Zulassung (Autorisierung) und Beschränkung“ im Rahmen von REACH (engl. „Authorisation and Restriction“)

Behörden können ausgewählte Stoffe in einem formalen Verfahren als „besonders besorgniserregend“ identifizieren. Dazu muss ein Stoff eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:

- *krebserregend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend oder*

- giftig und langlebig in der Umwelt und in Organismen sich anreichernd oder
- sehr langlebig in der Umwelt und sehr stark in Organismen sich anreichernd oder
- ähnlich besorgniserregende Eigenschaften (z.B. hormonelle Wirkung).

Besonders besorgniserregende Stoffe werden unter REACH in die Kandidatenliste aufgenommen. Aus der Kandidatenliste priorisiert die EU-Kommission Stoffe für die Zulassungspflicht. Es wird ein Datum festgelegt, ab dem diese Stoffe nur noch in Bereichen verwendet werden dürfen, für die die ECHA eine Zulassung erteilt hat. Eine Zulassung ist zeitlich befristet. Das Ziel ist, diese Stoffe durch weniger besorgniserregende Stoffe zu ersetzen.

Eine weitere Möglichkeit, chemische Stoffe unter REACH zu regulieren, sind Beschränkungen. Beschränkungen können für die Herstellung, das Inverkehrbringen oder für einzelne Verwendungen von Stoffen ausgesprochen werden.

„Regulatorische Kooperation“ im Rahmen von TTIP (engl. „regulatory cooperation“)

„Regulatorische Kooperation“ zielt darauf ab, künftige Gesetzgebungen so zu gestalten, dass Handelshemmnisse gar nicht erst entstehen bzw. bestehende in Zukunft abgebaut werden. Dafür treffen sich Vertreter der EU- und US-Administration bereits, bevor die jeweiligen Parlamente ein Gesetzgebungsverfahren starten.

Regulierungsansatz „auf Grundlage des Vorsorgeprinzips“ (engl. „precautionary principle“)

Das Vorsorgeprinzip ist im Artikel 191 über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankert. Auf dieser Grundlage können Vorsorgemaßnahmen bereits dann ergriffen werden, wenn der endgültige Beweis der Existenz von Gefahren und Risiken noch nicht erbracht ist und zusätzliche, derzeit nicht verfügbare, Informationen über Gefährdungen und Belastungen nötig wären. Behörden können unter Berufung auf das Vorsorgeprinzip Nutzungsbeschränkungen und Verbote erlassen.

„Risiko-basierter“ Regulierungsansatz (engl. „risk-based approach“)

Nach diesem im US-Chemikalienrecht verankerten Regulierungsansatz reichen gefährliche Stoffeigenschaften allein nicht aus, um einen Stoff zu verbieten oder in seiner Nutzung zu beschränken. Ein gefährlicher Stoff kann nur dann reguliert werden, wenn zusätzlich die Belastung von Mensch oder Umwelt als zu hoch bewertet wird. Der Gegensatz dazu ist der Gefahren-basierte Regulierungsansatz.

Risikomanagement

Maßnahmen zur systematischen Erkennung, Analyse, Bewertung, Überwachung und Kontrolle von Risiken.

TSCA, Toxic Substances Control Act

Zentrales US-Chemikaliengesetz, seit 1976 in Kraft.

Es werden nahezu keine Anforderungen an Unternehmen gestellt, Daten zu Sicherheit und Risiken von Chemikalien vorzulegen. Die Behörden haben kaum eine Handhabe, gefährliche Chemikalien vom Markt zu nehmen oder in ihrer Nutzung einzuschränken.

Vorgehen auf Basis sogenannter „solider Wissenschaft“ (engl. „sound science“)

Der Begriff „solide Wissenschaft“ hat zwei Bedeutungen:

In der Wissenschaft wird er benutzt, um fundierte wissenschaftliche Erkenntnisse, die durch Experten überprüft wurden, zu beschreiben.

In der Politik wird er u.a. benutzt, um das EU-Vorsorgeprinzips zu verunglimpfen. Sogenannte „solide Wissenschaft“ wird einem als angeblich „unwissenschaftlich“ bezeichneten Vorgehen entgegengestellt.

„Wissenschaftsbasierter“ Regulierungsansatz (engl. „science based approach“)

Der US-amerikanische sogenannte „Wissenschaftsbasierte Ansatz“ beschreibt, dass Maßnahmen erst dann ergriffen werden können, wenn ein endgültiger Beweis für die Gefahren eines Stoffes erbracht ist. Eine Chemikalie gilt so lange als ungefährlich, bis ihre Schädlichkeit als wissenschaftlich erwiesen eingestuft wird. Die Beweislast liegt dabei auf Seiten der Behörden.

Abkürzungsverzeichnis

ACC (American Chemical Society):
US-Chemieindustrieverband

CEFIC (European Chemical Industry Council): Europäi-
scher Chemieindustrieverband

CLA (CropLife America):
US-amerikanischer Verband der Pestizidindustrie

ECPA (European Crop Protection Association): Europäi-
scher Verband der Pestizidindustrie

SOCMA (Society of Chemical Manufacturers
and Associates): US-Chemieverband

VCI (Verband der Chemischen Industrie):
Deutscher Chemieindustrieverband

Impressum

Herausgeber:

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
e.V. (BUND), Friends of the Earth Germany
Am Köllnischen Park 1 · 10179 Berlin

www.bund.net

Telefon: 030/27586-40

Fax: 030/27586-440

E-Mail: info@bund.net

Studienautorin: Katja Vaupel
Redaktion: Heike Moldenhauer

V.i.s.d.P.: Dr. Norbert Franck

Gestaltung: Natur & Umwelt GmbH

Juni 2015